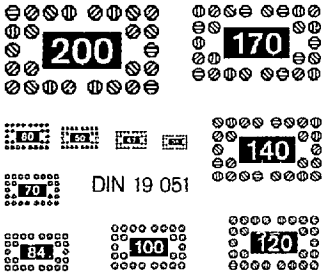

IG

SATZUNG

Ich bin dabei

INDUSTRIEGEWERKSCHAFT BAU-STEINE-ERDEN

A80-1457

IG BAU STEINE ERDEN SATZUNG

Diese Satzung wurde auf dem 11. Ordentlichen Gewerkschaftstag vom 22.—26. Oktober 1979 in Berlin beschlossen.

Die Satzungsänderung zum § 14 tritt am 1. April 1980, alle übrigen Satzungsänderungen treten am 1. Januar 1980 in Kraft.

Die Beitragstabelle, die der Gewerkschaftsbeirat jährlich erstellt (§ 14, Ziffer 2 und 3), wird zeitgerecht im Grundstein veröffentlicht. Diese Beitragstabelle ist dann als Anlage der Satzung beizufügen.

Archiv der sozialen Demokratie
Bonn
Bibliothek
A80-1457

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	5
§ 2	Organisationsbereich	5
§ 3	Ziele und Aufgaben	5
§ 4	Arbeitskämpfe	7
§ 5	Eintritt	7
§ 6	Übertritt aus einer DGB-Gewerkschaft	8
§ 7	Ummeldung	9
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	9
§ 9	Übertritt in eine andere DGB-Gewerkschaft	9
§ 10	Austritt	10
§ 11	Ausschluß	10
§ 12	Wiederaufnahme	11
§ 13	Gerichtsstand	12
§ 14	Beiträge	12
§ 15	Beitragsbefreiung	13
§ 16	Besondere Leistungen an die Mitglieder	14
§ 17	Rechtsschutz	14
§ 18	Beihilfe im Arbeitskampf	16
§ 19	Beihilfe bei Maßregelung	17
§ 20	Familienbeihilfe bei Haft	18
§ 21	Beihilfe bei Arbeitsunfähigkeit	18
§ 22	Freizeitunfallversicherung	19
§ 23	Rentenbeihilfe	19
§ 24	Sterbegeld	20
§ 25	Gliederung und Organe	21

§ 26 Gewerkschaftswahlen 21
§ 27 Bezirksverbände 23
§ 28 Landesverbände 27
§ 29 Bundesvorstand 29
§ 30 Gewerkschaftsbeirat 30
§ 31 Gewerkschaftstag 33
§ 32 Gewerkschaftsrat 34
§ 33 Junge Gewerkschafter 35
§ 34 Fachgruppen und Arbeitskreise 37
§ 35 Beschäftigte der Gewerkschaft 38
§ 36 Gewerkschaftspresse 41
§ 37 Vermögensverwaltung 41
§ 38 Revisionen 42
§ 39 Auflösung der Gewerkschaft 43

Anhang I
Wahlordnung 44

Anhang II
Schiedsordnung 46

Anlage 1
Beitragstabelle (Wird als Loseblattausgabe nachgeliefert)

Anlage 2
Versicherungsbedingungen der Freizeitunfallversicherung 47

§ 1
Name und Sitz

Die Gewerkschaft führt den Namen Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2
Organisationsbereich

1. Der persönliche und fachliche Organisationsbereich umfaßt alle Arbeitnehmer und die in der Berufsausbildung Stehenden (zum Beispiel Auszubildende, Anlernlinge und Praktikanten), die in folgenden Wirtschaftszweigen und Einrichtungen beschäftigt sind:

   Baugewerbe,
   Bauausbaugewerbe,
   Bauerhaltungsgewerbe,
   Baustoffindustrie,
   Industrie der Steine und Erden,
   Städtebau,
   Wohnungswirtschaft,
   Architektur- und Ingenieurbüros,
   Bauforschungsinstitute,
   Einrichtungen der Tarifvertragsparteien,
   Berufsbildungseinrichtungen.

2. Der räumliche Organisationsbereich erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West).

§ 3
Ziele und Aufgaben

1. Die Gewerkschaft bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Sie ist eine der im DGB zusammengeschlossenen Gewerkschaften.

2. Sie ist unabhängig von Arbeitgebern, Regierungen, politischen Parteien, Verwaltungen und Konfessionen.

   Sie ist Sprecher aller Arbeitnehmer im Organisationsbereich der IG Bau-Steine-Erden.

3. Sie tritt ein für den Zusammenschluß aller Arbeitnehmer im Organisationsbereich zum gemeinsamen solidarischen Handeln.

4. Sie vertritt die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder.

5. Sie bekennt sich zum internationalen Gewerkschaftsgedanken und arbeitet in der internationalen Gewerkschaftsbewegung mit.

6. Hieraus ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

   a) Erreichung der ganzjährigen Vollbeschäftigung, Verbesserung der Einkommens- und Arbeitsbedingungen durch Abschluß von Tarifverträgen und Einwirkung auf die Gesetzgebung und Behörden

   b) Berücksichtigung der Leistungen und der Verantwortung der Gewerkschaftsmitglieder für die Gesellschaft

   c) Mitwirkung bei der Schaffung eines einheitlichen, demokratischen Arbeits- und Sozialrechts

      Humanisierung der Arbeitswelt, menschengerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes, Verbesserung des Arbeitsschutzes unter besonderer Berücksichtigung für Jugendliche, Frauen, Schwerbeschädigte und ältere Arbeitnehmer

      Realisierung der Gleichberechtigung und Chancengleichheit der Frauen im Arbeitsleben

   d) Erringung, Sicherung und Ausbau der Mitbestimmung in Betrieb und Wirtschaft, Ausbau der Selbstverwaltung in Staat und Gesellschaft

   e) Einleitung und Durchsetzung von Betriebsräte- und Betriebsjugendvertreterwahlen sowie Betreuung und Schulung der gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsmitglieder und Betriebsjugendvertreter

   f) Schulungs- und Bildungsarbeit für Mitglieder

   g) Gewährung von Rechtsschutz und Leistungen nach Maßgabe der Satzung

   h) Herausgabe einer Gewerkschaftszeitschrift und sonstiger Veröffentlichungen, Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk und Fernsehen

   i) Förderung gemeinwirtschaftlicher Unternehmensformen und Einrichtungen.

§ 4
Arbeitskämpfe

1. Der Arbeitskampf ist ein Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen.

2. Der Bundesvorstand beschließt über die Vorbereitung und Durchführung von Arbeitskämpfen.

3. Der Gewerkschaftsbeirat beschließt die hierzu erforderlichen Richtlinien.

4. Der Bundesvorstand ist berechtigt,

   a) bei Angriffen auf die Existenz oder die Rechte der Gewerkschaft,

   b) bei Angriffen auf die demokratische Grundordnung des Staates

   einen Streik ohne vorherige Urabstimmung zu beschließen.

§ 5
Eintritt

1. Arbeitnehmer und Auszubildende können unbeschadet ihrer Nationalität, ihrer Konfession, ihres Alters oder

ihres Geschlechts Mitglied werden, wenn sie im Organisationsbereich gemäß § 2 beschäftigt sind.

Vom Eintritt ausgeschlossen sind Personen,

deren Bestrebungen oder Handlungen im Widerspruch zu den im § 3 der Satzung genannten Zielen stehen,

die gegen die freiheitliche, demokratische Grundordnung verstoßen oder

die einer gegnerischen oder verfassungsfeindlichen Organisation angehören oder für sie wirken.

2. Der Eintritt erfolgt durch Abgabe der eigenhändig unterschriebenen Beitrittserklärung.

3. Mit der Abgabe der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung an.

4. Nach erfolgtem Eintritt erhält das Mitglied einen Ausweis.

5. Entstehen wegen eines Eintritts Differenzen, so entscheidet hierüber der Bezirksvorstand. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung Einspruch beim Bundesvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

§ 6
Übertritt aus einer DGB-Gewerkschaft

1. Der Übertritt aus einer Gewerkschaft innerhalb des DGB hat nach bescheinigter Abmeldung bei der früheren Gewerkschaft innerhalb von vier Wochen zu erfolgen.

   Die bisherigen Mitgliedszeiten, die gezahlten Beiträge sowie die bezogenen Leistungen werden angerechnet.

2. Der Übertritt aus einer nicht dem DGB angehörenden Gewerkschaft wird vom Gewerkschaftsbeirat besonders geregelt.

§ 7
Ummeldung

Mitglieder, die ihren ständigen Wohnsitz aus dem Bereich eines Bezirksverbandes in den eines anderen verlegen, haben sich bei dem zuständigen Bezirksverband abzumelden und nach erfolgtem Umzug bei dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Bezirksverband anzumelden.

Die Ummeldung ist dem Mitglied zu bestätigen.

§ 8
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

   Übertritt in eine andere DGB-Gewerkschaft,

   Austritt,

   Ausschluß,

   Tod.

   Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Rechte an die Gewerkschaft und an das Gewerkschaftsvermögen. Eine Rückzahlung von Beiträgen, auch teilweise, ist ausgeschlossen. Die Beiträge sind bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu entrichten.

2. Der Mitgliedsausweis und sonstiges Gewerkschaftseigentum sind bei der Beendigung der Mitgliedschaft dem Bezirksverband zurückzugeben.

§ 9
Übertritt in eine andere DGB-Gewerkschaft

1. Scheidet ein Mitglied aus dem Organisationsbereich der Gewerkschaft aus, wird die Mitgliedschaft nur durch Übertritt zu einer DGB-Gewerkschaft beendet.

2. Die Abmeldung erfolgt bei dem zuständigen Bezirksverband. Alle Verpflichtungen gegenüber der Gewerkschaft müssen bis zum Tage der Abmeldung erfüllt sein.

3. Die Mitgliedschaft endet erst nach Bestätigung des Übertritts durch die übernehmende Gewerkschaft.

§ 10
Austritt

Der Austritt kann nur durch Kündigung der Mitgliedschaft erfolgen.

Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Bezirksvorstand zu erklären.

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Jahresschluß.

§ 11
Ausschluß

1. Wer die Interessen der Gewerkschaft schädigt oder gegen ihre Satzung verstößt, wird ausgeschlossen.

   Die Interessen der Gewerkschaft schädigt, wer

   gegen Beschlüsse der zuständigen Organe der Gewerkschaft verstößt,

   gegen die freiheitliche, demokratische Grundordnung verstößt,

   einer gegnerischen oder verfassungsfeindlichen Organisation angehört oder für diese wirkt,

   sich der Unterschlagung, Veruntreuung oder des Diebstahls von Gewerkschaftseigentum, einer Fälschung oder Verfälschung von Abrechnungsunterlagen schuldig macht.

2. Der Ausschluß ist durch den Bezirksvorstand einzuleiten und zu beschließen. Dem Auszuschließenden ist vor Beschlußfassung innerhalb von vier Wochen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

   Bei mündlicher Stellungnahme ist eine Niederschrift anzufertigen. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme, so entscheiden die Organe ohne Anhörung. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Landes- und des Bundesvorstandes.

   Ein Mitglied, gegen das ein Ausschlußverfahren eingeleitet ist, darf bis zur Entscheidung keine gewerkschaftlichen Funktionen ausüben.

3. Weigert sich der Bezirksvorstand, ein Ausschlußverfahren durchzuführen, so tritt an seine Stelle der Bundesvorstand, der gemäß Ziffer 2 zu verfahren hat.

4. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Beschwerde an den Gewerkschaftsrat zu. Ausgenommen sind

   Ausschlüsse wegen nachgewiesenen Streikbruches, Betruges, Unterschlagung und Veruntreuung von Gewerkschaftsgeldern.

   Die Beschwerde muß innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Zustellung der Entscheidung beim Gewerkschaftsrat eingehen. Dieser entscheidet endgültig.

   Der Ausschluß erleidet durch die eingelegte Beschwerde keinen Aufschub.

5. Hat eines der Organe die Zustimmung zum Ausschluß versagt oder hat der Gewerkschaftsrat den Ausschluß aufgehoben, so ist der Ausgeschlossene nach Leistung seiner Beiträge wieder vollberechtigtes Mitglied. Seine gewerkschaftlichen Funktionen nimmt er — soweit die Amtsdauer noch nicht abgelaufen ist — wieder auf.

6. In besonders gelagerten Fällen kann der Verstoß auch anders als durch Ausschluß geahndet werden.

§ 12
Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist zulässig. Die Entscheidung über die Wiederaufnahme

trifft der Bundesvorstand nach Anhörung des Bezirks- und des Landesvorstandes. Die Wiederaufnahme gilt als Neueintritt. Über Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand.

Diese Bestimmung ist sinngemäß auf die Aufnahme von Mitgliedern anzuwenden, die aus einer anderen DGB-Gewerkschaft ausgeschlossen worden sind.

2. Das wieder eingetretene Mitglied kann Ansprüche aus einer früheren Mitgliedschaft nicht herleiten.

3. Weibliche Mitglieder, die aus familiären Gründen ihre Erwerbstätigkeit und die Mitgliedschaft zu einer DGB-Gewerkschaft unterbrechen, haben bei Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit und Mitgliedschaft Anspruch auf früher erworbene Rechte.

   Die Unterbrechung der Mitgliedschaft darf die Dauer von sieben Jahren nicht überschreiten. Dabei ist der Antrag auf Wiederaufnahme unmittelbar nach Arbeitsaufnahme zu stellen.

4. Beim Ausscheiden besteht Anspruch auf eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und die bezahlten Beiträge.

§ 13
Gerichtsstand

Gerichtsstand — auch für alle Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft zur Gewerkschaft — ist Frankfurt am Main.

§ 14
Beiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, monatlich einen Beitrag zu entrichten.

   Dieser Beitrag errechnet sich aus den tariflichen oder sonstigen Monatseinkommen, bezogen auf die tarifliche Arbeitszeit.

2. Der Beitrag beträgt 1,25 vH dieses Monatseinkommens, auf volle 1,– DM auf- und abgerundet. Auf dieser Grundlage erstellt der Gewerkschaftsbeirat jährlich eine Beitragstabelle, die der Satzung als Anlage beigefügt wird.

3. Für Auszubildende, Praktikanten, Teilzeitbeschäftigte und Arbeitslose legt der Gewerkschaftsbeirat jährlich drei Beitragsgruppen fest, die im Mittelwert ebenfalls 1,25 vH betragen.

4. Rentner, die aus Mitteln der Zusatzversorgungskassen des Organisationsbereiches Rentenbeihilfe erhalten, zahlen monatlich einen Beitrag von 5,– DM.

   Alle übrigen Rentner zahlen monatlich einen Beitrag von 3,– DM.

5. Für den geleisteten Beitrag erhält das Mitglied eine Quittung.

   Der Beitrag ist Bringe- bzw. Schickschuld.

6. Alle Organe der Gewerkschaft sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die satzungsgemäßen Beiträge gezahlt werden.

§ 15
Beitragsbefreiung

1. Vom Beitrag befreit sind:

   a) Mitglieder während der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die in Vollzeitform durchgeführt werden, wenn sie in dieser Zeit kein eigenes Einkommen haben.

      Stipendien, Beihilfen, Renten, Förderungsbeiträge und Unterhaltsgeld sind Einkommen in diesem Sinne.

   b) Mitglieder während der Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes.

2. Die in Ziffer 1 genannten Mitglieder müssen die Beitragsbefreiung bei dem zuständigen Bezirksverband beantra-

gen. Spätestens vier Wochen nach Wegfall des Befreiungsgrundes müssen sie sich bei dem zuständigen Bezirksverband wieder melden.

Der Bezirksverband trägt den Beginn, das Ende und den Grund der Beitragsbefreiung in den Mitgliedsausweis ein.

3. Während der Zeiten der Beitragsbefreiung ruhen die Ansprüche des Mitgliedes aus den Paragraphen 18, 19, 21 und 22.

§ 16
Besondere Leistungen an die Mitglieder

1. Die Gewerkschaft gewährt ihren Mitgliedern folgende besondere Leistungen:

   Rechtsschutz,

   Beihilfe im Arbeitskampf,

   Beihilfe bei Maßregelung,

   Familienbeihilfe bei Haft,

   Beihilfe bei Arbeitsunfähigkeit,

   Freizeitunfallversicherung,

   Rentenbeihilfe,

   Sterbegeld.

2. Die Leistungen werden nur gewährt, wenn das Mitglied die satzungsgemäßen Beiträge entrichtet hat.

3. Der Anspruch auf Leistungen gemäß Paragraphen 18 bis 24 verfällt grundsätzlich, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Fälligkeit geltend gemacht wird.

§ 17
Rechtsschutz

1. Rechtsschutz wird den Mitgliedern nach dreimonatiger Mitgliedschaft und Leistung von mindestens drei Beiträ-

gen gewährt. Bei Streitigkeiten wegen gewerkschaftlicher Tätigkeit wird Mitgliedern Rechtsschutz ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft und die Anzahl der geleisteten Beiträge gewährt.

2. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis, auf Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsrecht, dem Sozialrecht und auf Streitfälle aus einem Wegeunfall zur Geltendmachung und Abwehr von Schadensersatzansprüchen, soweit die Ansprüche des Mitgliedes begründet sind.

3. Der Rechtsschutz umfaßt ferner die gegen Mitglieder eingeleiteten Strafverfahren, bei denen die mit Strafe bedrohte Handlung anläßlich einer vom Arbeitgeber übertragenen Tätigkeit erfolgt ist.

   Vom Rechtsschutz nicht erfaßt werden:

   Ordnungswidrigkeitsverfahren gemäß dem Ordnungswidrigkeitengesetz, mit Ausnahme von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 130 OWiG,

   Privatklage- und Nebenklageverfahren nach der Strafprozeßordnung.

4. Im gleichen Umfang wird Rechtsschutz gewährt für jeden Rechtsstreit, der mit einer satzungsgemäßen Tätigkeit für die Gewerkschaft in Verbindung steht.

5. Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder wird Rechtsschutz gewährt, wenn es sich um rückständige Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis oder um Ansprüche aus dem Sozialrecht handelt.

6. Anträge auf Gewährung von Rechtsschutz sind unter Vorlage des Mitgliedsausweises und der notwendigen Unterlagen bei dem zuständigen Bezirksverband einzureichen. Der Bezirksverband hat über den Antrag zu entscheiden. Über die Gewährung von Rechtsschutz für die zweite und dritte Instanz und in den Fällen, die infolge einer Rechtsvertretung durch Dritte mit Kosten für die Bundeskasse

verbunden sind, entscheidet der Bundesvorstand. Dies gilt insbesondere für jede Beauftragung eines Rechtsanwaltes.

7. Wird ein Verfahren vom Mitglied ohne Genehmigung eingeleitet oder fortgeführt, so besteht kein Anspruch des Mitgliedes auf Erstattung der entstehenden Kosten.

8. Werden von dem Mitglied falsche Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen, die für den Ausgang des Prozesses von Bedeutung sein könnten, so kann der schon bewilligte Rechtsschutz entzogen werden.

9. Rechtsschutz wird nicht gewährt für Streit- und Klagesachen, die vor dem Eintritt des Mitgliedes in die Gewerkschaft entstanden sind sowie bei persönlichen Streit- und Klagesachen von Mitgliedern untereinander.

10. Endet die Mitgliedschaft während eines Prozesses, ist der Rechtsschutz mit Wirkung für den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft zu entziehen. Die bis dahin entstandenen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten hat die Bundeskasse zu tragen.

§ 18
Beihilfe im Arbeitskampf

1. Beihilfe wird nur in allen von der Gewerkschaft genehmigten Streiks und bei Aussperrungen gewährt.

   Beihilfe kann ein Mitglied nur erhalten, wenn es bei Beginn des Streiks oder der Aussperrung mindestens drei Beiträge entrichtet hat.

2. Die Höhe der wöchentlichen Beihilfe beträgt das Zehnfache des gezahlten letzten Beitrages gemäß § 14 Ziffer 2 und 3.

   Sie erhöht sich nach fünfjähriger Mitgliedschaft auf das Zehneinhalbfache und nach zehnjähriger Mitgliedschaft auf das Elffache des Beitrages.

3. Mitglieder erhalten für Ehegatten und für Kinder, die von ihnen nachweislich überwiegend unterhalten werden,

wenn sie nicht am Streik beteiligt sind, einen wöchentlichen Zuschuß.

Sind beide Ehegatten am Streik beteiligt, wird der Zuschuß für berechtigte Kinder nur einem von ihnen gezahlt.

Die Höhe des Zuschusses wird jeweils vom Gewerkschaftsbeirat beschlossen.

4. Der Anspruch auf Beihilfe besteht vom ersten Tag des Streiks an, wenn der Streik mindestens 3 Tage dauert.

   Über Sonderregelungen entscheidet der Gewerkschaftsbeirat.

   Die Beihilfe wird in der Regel wöchentlich gezahlt.

   Bei nicht vollen Wochen wird sie für fünf Wochentage (Montag bis Freitag) berechnet; je Tag ein Fünftel der wöchentlichen Beihilfe.

5. Am Streik beteiligte Mitglieder und deren Familienangehörige haben sich für die Dauer des Streiks gegen Krankheit zu versichern. Die Kosten trägt die Bundeskasse entsprechend den Richtlinien für Arbeitskämpfe.

6. Mitglieder, die vor Beendigung des Streiks die Arbeit ohne Genehmigung der Gewerkschaft wiederaufnehmen, verlieren rückwirkend den Anspruch auf Beihilfe; geleistete Beihilfen sind zurückzuzahlen.

§ 19
Beihilfe bei Maßregelung

1. Eine Beihilfe gemäß § 18 bis zur Höchstdauer von dreizehn Wochen erhalten Mitglieder, die wegen ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit gemaßregelt werden.

   Diese Tätigkeit muß im Einverständnis mit dem Bezirksverband erfolgt sein.

2. Für die Versicherung gegen Krankheit gilt § 18 Ziffer 5 entsprechend.

3. Die Beihilfe ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn dem Gemaßregelten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, durch richterliches Urteil oder Vereinbarung eine Entschädigung zugesprochen wird.

§ 20

Familienbeihilfe bei Haft

Sind Mitglieder wegen Ausübung einer Tätigkeit, die ihnen von einem Gewerkschaftsorgan aufgetragen wurde, inhaftiert, erhalten ihre Familienangehörigen eine Beihilfe gemäß § 18. Für die Versicherung gegen Krankheit gilt § 18 Ziffer 5 entsprechend.

§ 21

Beihilfe bei Arbeitsunfähigkeit

1. Mitglieder, die infolge Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig sind oder an einer Kur oder Heilmaßnahme eines Unfall- oder Rentenversicherungsträgers teilnehmen,erhalten, wenn sie keinen Anspruch auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung haben, eine Beihilfe.

   Die Beihilfe beträgt je Woche einen Beitrag. Sie wird für fünf Wochentage (Montag bis Freitag) gewährt. Auf jeden Wochentag entfällt ein Fünftel der wöchentlichen Beihilfe.

   In die Woche fallende Feiertage werden den Wochentagen gleichgesetzt.

2. Voraussetzung für den erstmaligen Bezug der Beihilfe ist eine Leistung von zwölf Beiträgen, die bis zum Beginn des Beihilfeanspruches entrichtet sein müssen.

3. Die Dauer der Beihilfe beträgt nach einer Mitgliedschaft von

einem Jahr	30 Wochentage,
fünf Jahren	40 Wochentage,
zehn Jahren	50 Wochentage.

Ist die Beihilfe voll in Anspruch genommen worden, kann das Mitglied nach Leistung von weiteren zwölf Beiträgen erneut Beihilfe beziehen.

4. Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach dem letzten Beitrag vor Beginn des Beihilfeanspruches, bei Arbeitslosigkeit nach dem letzten Beitrag vor Beginn der Arbeitslosigkeit.

5. Der Antrag auf Beihilfe ist nach Erfüllung der Voraussetzungen unter Vorlage des Mitgliedsausweises und einer Bescheinigung des Sozialversicherungsträgers, aus der die Dauer der Krankengeldzahlung hervorgeht, bei dem Bezirksverband zu stellen.

§ 22

Freizeitunfallversicherung

Für Mitglieder der Gewerkschaft wird eine Freizeitunfallversicherung abgeschlossen.

Die Anspruchsvoraussetzungen und der Versicherungsschutz richten sich nach den jeweiligen Versicherungsbedingungen, die Anlage dieser Satzung sind.

§ 23

Rentenbeihilfe

1. Mitgliedern, die Altersruhegeld beziehen oder dauernd erwerbsunfähig sind und keine Leistungen aus Mitteln der Zusatzversorgungskassen erhalten sowie Beziehern von Berufsunfähigkeitsrenten, die zur Rente nichts hinzuverdienen und keine Leistungen aus Mitteln der Zusatzversorgungskassen erhalten, wird eine Beihilfe gewährt, die einmal jährlich zur Auszahlung gelangt.
2. Voraussetzung für den Bezug dieser Beihilfe ist
   a) die Leistung von 132 Beiträgen gemäß § 14 Ziffer 2 und 3 (für die Zeit nach 1945 bis zum Inkrafttreten dieser Satzung gelten zwei Halbmonatsvollbeiträge als ein Beitrag) oder
   b) der Nachweis über die Mitgliedschaft bis zum 30. April 1933 und den Wiedereintritt bis zum 31. Dezember 1948.

3. Die Höhe der Beihilfe wird in jedem Jahr durch den Gewerkschaftsbeirat beschlossen.

4. Der Antrag auf erstmalige Gewährung der Beihilfe ist über den zuständigen Bezirksverband an den Bundesvorstand zu richten. Mit dem Antrag ist der Mitgliedsausweis und ein Nachweis über den Rentenbezug einzureichen.

§ 24
Sterbegeld

1. Den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder wird ein Sterbegeld gewährt, wenn das Mitglied mindestens 24 Beiträge geleistet hat und kein Anspruch auf Todesfallentschädigung nach § 22 besteht.

2. Das Sterbegeld beträgt das Zwölffache des zuletzt gezahlten Beitrages gemäß § 14 Ziffer 2 und 3.

   Es erhöht sich

   nach fünfjähriger Mitgliedschaft auf das Dreizehnfache

   nach zehnjähriger Mitgliedschaft auf das Vierzehnfache

   des Beitrages.

   Das Sterbegeld beträgt mindestens 240,— DM, höchstens jedoch 500,— DM.

3. Das Sterbegeld wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder denen der Verstorbene Unterhalt gewährte oder von denen er Unterhalt bezog. Sind mehrere anspruchsberechtigte Hinterbliebene vorhanden, ist das Sterbegeld an denjenigen zu zahlen, der die Beerdigungskosten getragen hat.

4. Das Sterbegeld ist unter Vorlage des Mitgliedsausweises und einer amtlichen Sterbeurkunde bei dem zuständigen Bezirksverband zu beantragen.

§ 25
Gliederung und Organe

1. Die Gewerkschaft ist in Bezirks- und Landesverbände gegliedert.

2. Organe der Gewerkschaft sind

   in den Bezirksverbänden
   a) der Bezirksverbandstag
   b) der Bezirksvorstand

   in den Landesverbänden
   a) der Landesverbandstag
   b) der Landesvorstand

   auf Bundesebene
   a) der Gewerkschaftstag
   b) der Gewerkschaftsbeirat
   c) der Bundesvorstand
   d) der Gewerkschaftsrat

   Zusammensetzung und Aufgaben dieser Organe ergeben sich aus der Satzung.

§ 26
Gewerkschaftswahlen

1. Die Wahl der Mitglieder der Organe erfolgt schriftlich und in geheimer Abstimmung.

2. Wahlberechtigt sind Mitglieder, die bis zum Tage der Wahl ihre Beiträge satzungsgemäß entrichtet haben.

3. Wahlberechtigte Mitglieder sind wählbar
   a) als Delegierte zum Bezirksverbandstag entsprechend den Bestimmungen der Bezirkssatzung,
   b) nach fünfjähriger Mitgliedschaft
      in den Bezirksvorstand,
      als Delegierte zum Landesverbandstag,
      als Delegierte zum Gewerkschaftstag,

c) nach zehnjähriger Mitgliedschaft
in den Landesvorstand,
in den Bundesvorstand,
in den Gewerkschaftsbeirat,
in den Gewerkschaftsrat.

d) Für Junge Gewerkschafter sind Ausnahmen mit Zustimmung des für die Wahl zuständigen Organs möglich.

4. Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder vorher seine schriftliche Zustimmung zur Übernahme eines Amtes erteilt hat.

5. Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt drei Jahre vom Tage der Wahl an gerechnet, sie bleiben jedoch bis zum Zeitpunkt der Neuwahl im Amt.

Alle Wahlen in den Bezirks- und Landesverbänden haben innerhalb eines Jahres vor dem jeweiligen Ordentlichen Gewerkschaftstag stattzufinden.

6. Soweit für Mitglieder der Organe nach den Bestimmungen der Satzung keine Stellvertreter gewählt sind, finden Ergänzungswahlen mit folgender Maßgabe statt:

a) Ergänzungswahlen in den Bezirksvorstand durch den Bezirksverbandstag

b) Ergänzungswahlen in den Landesvorstand, in den Bundesvorstand und
für die stellvertretenden Mitglieder des Gewerkschaftsbeirates
nach Vorschlag des zuständigen Vorstandes durch den Gewerkschaftsbeirat.

7. Scheidet innerhalb der Wahlperiode der Bundesvorsitzende oder der Landesvorsitzende aus, so erfolgt eine Neuwahl durch einen außerordentlichen Gewerkschafts- oder Landesverbandstag.

8. Alle Organmitglieder sind Beauftragte der Gesamtmitgliedschaft. Sie können aus ihren Funktionen durch die

zuständigen Organe abberufen werden. Eine Abberufung kann nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen ist und von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Delegierten beschlossen wird.

9. Die Einzelheiten der Wahl werden in einer besonderen Wahlordnung, die im Anhang der Satzung beigefügt ist, geregelt.

§ 27
Bezirksverbände

1. Die organisatorische und verwaltungsmäßige Betreuung der Mitglieder erfolgt in Bezirksverbänden. Diese gliedern sich in Ortsverbände.

Die Abgrenzung oder die Zusammenlegung von Bezirksverbänden erfolgt im Zusammenwirken der beteiligten Bezirksverbände mit dem Landesvorstand.

Kommt über die Abgrenzung oder Zusammenlegung von Bezirksverbänden keine Einigung zustande, so entscheidet nach Anhören der Beteiligten der Bundesvorstand endgültig.

2. Die Zugehörigkeit des Mitgliedes zum Bezirksverband richtet sich nach seinem Wohnsitz.

3. Der Bezirksverband führt den Namen:
Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirksverband

4. Der Bezirksvorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern:
a) dem Bezirksvorsitzenden
b) dem stellv. Bezirksvorsitzenden
c) dem Geschäftsführer
d) dem Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes
e) den weiteren Mitgliedern

Die Wahl des Bezirksvorstandes und der Wahlangestellten erfolgt durch den Bezirksverbandstag.

Die Wahl des Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes erfolgt in der Mitglieder- oder Delegiertenkonferenz der Jungen Gewerkschafter.

In Bezirksverbänden ohne Geschäftsführer obliegt die Geschäftsführung dem Bezirksvorsitzenden.

Die Mitglieder des Bezirksvorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Schriftführer.

5. Wahlangestellte nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

6. Die Wahl des Bezirksvorstandes bedarf der Bestätigung durch den Bundesvorstand.

7. Verhält der Bezirksvorstand oder eines seiner Mitglieder sich satzungswidrig, so kann der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Landesvorstand die Bestätigung zurücknehmen.

   Nach Rücknahme der Bestätigung erlöschen die Funktionen des Bezirksvorstandes bzw. des Vorstandsmitgliedes.

   Nimmt der Bundesvorstand die Bestätigung des gesamten Bezirksvorstandes oder der Mehrzahl seiner Mitglieder zurück, so kann er im Einvernehmen mit dem Landesvorstand bis zur Neuwahl einen vorläufigen Bezirksvorstand einsetzen.

8. Zur Beratung und Unterstützung des Bezirksvorstandes und zur Sicherstellung regelmäßiger Informationen wird ein Erweiterter Bezirksvorstand gemäß der Bezirkssatzung gebildet.

   Dabei sind auch die Minderheitengruppen zu berücksichsichtigen.

9. Der Bezirksverband führt jährlich einen Ordentlichen Bezirksverbandstag durch.

   Die Beschlüsse des Bezirksverbandstages sind für alle Mitglieder des Bezirksverbandes bindend, sofern sie nicht der Satzung oder den Beschlüssen der übergeordneten Organe widersprechen.

10. Der Bezirksverband hat auf einem Bezirksverbandstag eine Bezirkssatzung zu beschließen. Sie tritt nach Genehmigung durch den Bundesvorstand in Kraft.

11. Der Bezirksverband vertritt die Mitglieder in allen gewerkschaftlichen Angelegenheiten.

    Die Aufgaben des Bezirksverbandes sind:

    a) Betreuung der Mitglieder
    b) Förderung der Jugend-, Frauen- und Angestelltenarbeit und der Arbeit in Fachgruppen und Arbeitskreisen
    c) Unterstützung der Vertreter in den Selbstverwaltungsorganen
    d) Einleitung und Durchsetzung von Betriebsräte- und Betriebsjugendvertreterwahlen sowie Betreuung und Schulung der gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsmitglieder und Betriebsjugendvertreter
    e) Durchführung planmäßiger Werbung
    f) Durchführung gewerkschaftlicher Bildungsmaßnahmen
    g) Überwachung der Einhaltung der dem Schutz des Arbeitnehmers dienenden Gesetze und Tarifverträge
    h) Gewährung von Rechtsschutz nach § 17
    i) Überwachung der Berufsbildung der Arbeitnehmer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und gegebenen Anordnungen der zuständigen Stellen
    j) Beitragskontrolle, Führung der Mitgliederkartei und Einziehung der Beiträge
    k) Führung der Geschäfte der Bezirkskasse, Abrechnung mit der Bundeskasse nach den Anweisungen des Bundesvorstandes.

12. Jeder Bezirksverband übt seine Tätigkeit, für die der Bezirksvorstand verantwortlich ist, im eigenen Namen und auf eigene Gefahr aus. Der Geschäftsführer ist dem Be-

zirksvorstand für die Geschäftsführung verantwortlich. Die vom Bezirksvorstand ausgehenden Willenserklärungen und Handlungen sind für den Bezirksverband verbindlich.

Der Bezirksvorstand hat bei seiner Beschlußfassung die Satzungen und die Beschlüsse der übergeordneten Organe zu beachten und einzuhalten.

13. Zur Bestreitung ihrer Aufgaben erhalten die Bezirksverbände

	bis	1 600 Mitglieder	20 Prozent
von 1 601	bis	2 200 Mitglieder	19 Prozent
von 2 201	bis	4 000 Mitglieder	18 Prozent
von 4 001	bis	10 000 Mitglieder	17 Prozent
über		10 000 Mitglieder	15 Prozent

ihres Beitragsaufkommens. Zugrunde gelegt wird die Anzahl der Mitglieder nach gezahlten Beiträgen des vorangegangenen Quartals.

Bezirksverbände, die im Zentralen Abrechnungsverfahren oder überwiegend im Zentralen Lastschriftverfahren erfaßt sind, erhalten monatlich Betriebsmittelvorschüsse.

Werden Beiträge im Lastschriftverfahren eingezogen, so vermindert sich zur Deckung aller damit verbundenen Kosten der nach Satz 1 festgelegte Prozentsatz um jeweils 4 Prozent des im Lastschriftverfahren erzielten Beitragsaufkommens.

Die Bundeskasse trägt die Miet- und Mietnebenkosten für die Büroräume der Bezirksverbände.

Alle vom Gewerkschaftstag und Gewerkschaftsbeirat beschlossenen Beiträge und Sonderbeiträge dürfen nur im Rahmen der Satzungsvorschriften für Gewerkschaftszwecke verwandt werden.

In finanziellen Angelegenheiten des Bezirksverbandes ist der Geschäftsführer mit einem weiteren vom Bezirksvorstand zu bestimmenden Bezirksvorstandsmitglied gemeinsam zeichnungsberechtigt.

14. Der Bezirksverbandstag wählt drei Revisoren sowie Stellvertreter, die nicht dem Bezirksvorstand angehören dürfen.

Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, mindestens aber einmal im Vierteljahr verpflichtet, im Beisein des Bezirksvorsitzenden und des Geschäftsführers die Kassen- und Buchführung sowie die Quartalsabrechnung zu prüfen.

Über jede Revision ist ein Revisionsprotokoll anzufertigen, das der Geschäftsführer allen Mitgliedern des Bezirksvorstandes zur Kenntnis zu bringen hat.

Werden bei einer Revision Unstimmigkeiten festgestellt, haben die Revisoren dies unverzüglich dem Bezirksvorstand, dem Landesvorstand und dem Bundesvorstand mitzuteilen.

Die Revisoren haben dem Bezirksverbandstag einen ausführlichen Bericht über ihre Revisionstätigkeit zu erstatten.

15. Wird ein Bezirksverband aufgelöst, ist das gesamte Eigentum und Vermögen dem Bundesvorstand zu übergeben. Die Übergabe hat im Beisein eines Mitgliedes des Bundesvorstandes und des Landesvorstandes zu erfolgen. Von der Übergabe ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 28
Landesverbände

1. In den Landesverbänden werden die Bezirksverbände nach wirtschaftlichen und geographischen Gesichtspunkten zusammengefaßt. Der Landesverband Berlin hat den rechtlichen, finanziellen und personellen Status eines Bezirksverbandes.

2. Der Landesvorstand besteht aus sieben Mitgliedern:

   a) dem Landesvorsitzenden,

   b) dem stellvertretenden Landesvorsitzenden,

c) dem Vorsitzenden des Landesjugendvorstandes,

d) den weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Gewerkschaftsbeirates des Landesverbandes nehmen mit Sitz und Stimme, der Landessekretär nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teil. Die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes, des Gewerkschaftsbeirates und der Wahlangestellten erfolgt durch den Landesverbandstag.

Die Wahl des Vorsitzenden des Landesjugendvorstandes erfolgt in der Landeskonferenz Junger Gewerkschafter.

Die Wahl des Landesvorstandes bedarf der Bestätigung durch den Bundesvorstand.

3. Der Landesvorsitzende vertritt die Gewerkschaft im Landesverband nach innen und außen. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der zuständigen Gewerkschaftsorgane. Ihm ist ein Landessekretär beigegeben, der ihn in Abwesenheit in inneren Angelegenheiten vertritt.

4. Der Landesvorsitzende unterstützt darüber hinaus den Bundesvorstand in allen personellen Angelegenheiten innerhalb des Landesverbandes.

   Der Bundesvorstand kann den Landesvorsitzenden mit der Vertretung gegenüber dem Betriebsrat des Landesverbandes beauftragen.

5. Der Landesvorstand hat folgende Aufgaben:

   a) Koordinierung der gewerkschaftlichen Aufgaben innerhalb des Landesverbandes

   b) Beschlußfassung über die Durchführung von Werbemaßnahmen im Landesverband

   c) Aufstellung von Grundsätzen für die Vorbereitung und Durchführung von Tarifverhandlungen unter Beachtung der Beschlüsse des Gewerkschaftsbeirates

d) Beschlußfassung über die Bildung und Zusammensetzung der Tarifkommissionen

e) Betreuung der Bezirksverbände

f) Vorbereitung und Durchführung des Landesverbandstages.

6. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

7. Zur Beratung und Unterstützung des Landesvorstandes und zur Sicherstellung regelmäßiger Informationen wird ein Erweiterter Landesvorstand gebildet. Ihm gehören der Landesvorstand und die Geschäftsführer der Bezirksverbände an.

8. Vor jedem Ordentlichen Gewerkschaftstag findet in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand ein Landesverbandstag statt.

   Im Bedarfsfall ist mit Zustimmung des Bundesvorstandes ein außerordenlicher Landesverbandstag durchzuführen.

9. Der Landesverbandstag setzt sich zusammen aus

   a) den gewählten Delegierten,

   b) den Mitgliedern des Landesvorstandes,

   c) den Geschäftsführern der Bezirksverbände,

   d) den Mitgliedern des Gewerkschaftsbeirates des Landesverbandes.

   Nach Möglichkeit sollen zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten des Landesverbandstages nicht Beschäftigte der Gewerkschaft sein.

§ 29
Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand leitet die Gewerkschaft. Er vertritt sie nach innen und außen.

2. Der Bundesvorstand besteht aus neun Mitgliedern

   a) dem Bundesvorsitzenden,
   b) dem stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
   c) den weiteren Mitgliedern.

   Die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes erfolgt durch den Gewerkschaftstag.

   Dem Bundesvorstand obliegt die Durchführung und Erledigung aller Aufgaben, die sich für ihn aus der Satzung, den Beschlüssen des Gewerkschaftstages und des Beirates ergeben. Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt die Geschäftsverteilung.

3. Der Bundesvorstand ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der zuständigen Organe durchzuführen.

4. Zur Beratung und Unterstützung des Bundesvorstandes und zur Sicherstellung regelmäßiger Informationen wird ein Erweiterter Bundesvorstand gebildet. Ihm gehören der Bundesvorstand und die Landesvorsitzenden an. Der Vorsitzende des Gewerkschaftsrates nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

5. Zum Abschluß der für die Gewerkschaft verbindlichen Rechtsgeschäfte und zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen ist die Unterschrift eines Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.

6. Der Bundesvorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß in allen Gliederungen der Gewerkschaft die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der zuständigen Organe durchgeführt werden.

   Er ist jederzeit berechtigt, Prüfungen vornehmen zu lassen.

§ 30
Gewerkschaftsbeirat

1. Das höchste Organ zwischen den Gewerkschaftstagen ist der Gewerkschaftsbeirat.

2. Der Gewerkschaftsbeirat besteht aus

   a) den Mitgliedern des Bundesvorstandes,
   b) den Landesvorsitzenden,
   c) den gewählten Vertretern aus den Landesverbänden,
   d) dem gewählten Vertreter der Jungen Gewerkschafter.

   Der Vorsitzende des Gewerkschaftsrates nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gewerkschaftsbeirates teil.

3. Die Landesverbände wählen auf den Landesverbandstagen

bis	40 000 Mitglieder	2 Vertreter,
bis	60 000 Mitglieder	3 Vertreter,
bis	80 000 Mitglieder	4 Vertreter,
über	80 000 Mitglieder	5 Vertreter.

4. Ein Beiratsmitglied aus jedem Landesverband soll nicht Beschäftigter der Gewerkschaft sein. Für jedes gewählte Beiratsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der bei dessen Verhinderung an seine Stelle tritt. Sind Landesvorsitzende verhindert, tritt an ihre Stelle der jeweilige stellvertretende Landesvorsitzende. Scheidet ein Beiratsmitglied während der Wahlperiode durch Wohnungswechsel aus dem Landesverband aus, so tritt an seine Stelle der gewählte Stellvertreter. Die Anzahl der Beiratsmitglieder der Landesverbände wird aus dem Durchschnitt der Mitgliederzahl nach gezahlten Beiträgen des dem Gewerkschaftstag vorausgegangenen Kalenderjahres ermittelt. Beginn und Ende der Amtszeit der Beiratsmitglieder richtet sich nach dem Zeitpunkt der Bestätigung durch den Gewerkschaftstag.

5. Die Sitzungen des Gewerkschaftsbeirates finden mindestens einmal vierteljährlich statt oder wenn ein Drittel der Beiratsmitglieder oder der Vorsitzende des Gewerkschaftsrates die Einberufung einer Sitzung fordert. Die Einberufung des Gewerkschaftsbeirates hat durch den Bundesvorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zu

erfolgen. Der Einladung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

6. Der Gewerkschaftsbeirat hat folgende Aufgaben:
   a) Beschlußfassung über alle gewerkschaftspolitischen Maßnahmen und ihre Schwerpunkte
   b) Aufstellung von Grundsätzen für die Vorbereitung und Durchführung der Tarifverhandlungen
   c) Festlegung von Richtlinien bei Arbeitskämpfen
   d) Aufstellung des Jahresfinanzplanes und Genehmigung von Nachträgen
   e) Erstellung der jährlichen Beitragstabelle,
      Festsetzung von Sonderbeiträgen,
      Festsetzung der Höhe der Rentenbeihilfe,
      Festsetzung der Familienzuschläge beim Arbeitskampf
   f) Regelung des Übertritts aus und zu einer nicht dem DGB angehörenden Gewerkschaft
   g) Wahl von Delegierten für gewerkschaftliche Organe, die auf nationaler und internationaler Ebene zu besetzen sind
   h) Festlegung des Delegiertenschlüssels für den Landesverbandstag und den Gewerkschaftstag
   i) Festlegung des Termines, des Ortes und der Tagesordnung des Ordentlichen und Außerordentlichen Gewerkschaftstages
   j) Ergänzungswahlen und Bestätigung gemäß § 26 Ziffer 6 Absatz b)
   k) Beschlußfassung über den Ein- und Austritt zu internationalen Gewerkschaftsorganisationen, soweit nicht Beschlüsse des Gewerkschaftstages vorliegen
   l) Durchführung von Notstandsmaßnahmen, von denen die Leistungsfähigkeit oder der Bestand der Gewerkschaft abhängen.

Beschlüsse des Gewerkschaftsbeirates zu Absatz l) bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder.

7. Antragsberechtigt sind der Bundesvorstand und die Mitglieder des Gewerkschaftsbeirates.

8. Der Gewerkschaftsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 31
Gewerkschaftstag

1. Das höchste Organ der Gewerkschaft ist der Gewerkschaftstag. Er tritt in Abständen von drei Jahren zusammen.
   Ein Außerordentlicher Gewerkschaftstag findet statt, wenn der Gewerkschaftsbeirat dieses beschließt.

2. Der Gewerkschaftstag setzt sich zusammen aus
   a) den gewählten Delegierten,
   b) den Mitgliedern des Bundesvorstandes,
   c) den Mitgliedern des Gewerkschaftsbeirates.

3. Der Bundesvorstand beruft den Ordentlichen Gewerkschaftstag mindestens drei Monate vor dem Eröffnungstag durch Bekanntmachung in der Zeitschrift DER GRUNDSTEIN ein.
   Die Einberufung eines Außerordentlichen Gewerkschaftstages ist an keine Frist gebunden, jedoch muß eine ausreichende Vorbereitungszeit gewährleistet sein.

4. Zu den Aufgaben des Gewerkschaftstages gehören:
   a) Entgegennahme der Berichte
   b) Entlastung des Bundesvorstandes
   c) Behandlung aller Anträge
   d) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
   e) Wahl des Bundesvorstandes

f) Wahl des Gewerkschaftsrates und der Revisoren

g) Wahl der Tarifkommission für die Beschäftigten der Gewerkschaft

h) Beschlußfassung über den Ein- und Austritt zu nationalen Gewerkschaftsorganisationen. Der Austritt aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Delegierten.

i) Bestätigung der Mitglieder des Gewerkschaftsbeirates.

5. Antragsberechtigt an den Gewerkschaftstag sind

a) der Bezirksverbandstag,

b) der Landesverbandstag,

c) der Bundesvorstand,

d) der Gewerkschaftsbeirat,

e) der Gewerkschaftsrat,

f) die Bundeskonferenz Junger Gewerkschafter,

g) die Bundesangestelltenkonferenz.

§ 32
Gewerkschaftsrat

1. Der Gewerkschaftsrat besteht aus fünf Mitgliedern:

a) dem Vorsitzenden

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

c) den weiteren Mitgliedern.

Der Gewerkschaftsrat und zwei Stellvertreter werden vom Gewerkschaftstag gewählt.

Die Mitglieder des Gewerkschaftsrates dürfen nicht Beschäftigte der Gewerkschaft sein.

2. Der Gewerkschaftsrat hat folgende Aufgaben:

a) Überwachung der Durchführung der Beschlüsse des Gewerkschaftstages und der Einhaltung der Satzung durch alle Organe

b) Entscheidungen über Beschwerden gegen Beschlüsse des Bundesvorstandes

c) endgültige Entscheidung in Ausschlußverfahren

d) Gewährung von Rechtsschutz für Beschäftigte der Gewerkschaft gemäß § 35 Ziffer 11.

3. Der Gewerkschaftsrat ist auf dem Gewerkschaftstag mit beratender Stimme vertreten. Sein Vorsitzender gibt den Bericht über die Tätigkeit des Gewerkschaftsrates.

§ 33
Junge Gewerkschafter

1. Junge Gewerkschafter sind Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

2. Ihre Mitarbeit wird besonders gefördert. Sie soll in allen Gliederungen der Gewerkschaft auf der Grundlage des § 3 der Satzung unter Berücksichtigung der besonderen Anliegen und Aufgaben junger Arbeitnehmer und Auszubildender erfolgen.

3. Die Arbeit der Jungen Gewerkschafter soll vor allem Maßnahmen beinhalten, die junge Arbeitnehmer in die Lage versetzen, die gesellschaftlichen Zusammenhänge zu erkennen und sie zur aktiven Mitarbeit zu bewegen.

4. Zur Förderung der selbständigen Mitarbeit Junger Gewerkschafter im Rahmen der Gesamtaufgaben der Gewerkschaft dienen folgende organisatorische Maßnahmen:

a) im Bezirksverband

findet jährlich, mindestens aber alle drei Jahre, eine Konferenz Junger Gewerkschafter statt. Sie ist an-

tragsberechtigt zum Bezirksverbandstag und zur Landeskonferenz Junger Gewerkschafter. Sie wählt den Bezirksjugendvorstand und die Delegierten zur Landeskonferenz Junger Gewerkschafter.

Der Bezirksjugendvorstand besteht aus

dem Vorsitzenden,

dem stellvertretenden Vorsitzenden

und mindestens drei weiteren Mitgliedern.

Der Vorsitzende gehört dem Bezirksvorstand an.

b) im Landesverband

findet vor jedem Ordentlichen Landesverbandstag eine Landeskonferenz Junger Gewerkschafter statt. Die Landeskonferenz Junger Gewerkschafter ist antragsberechtigt zum Landesverbandstag und zur Bundeskonferenz Junger Gewerkschafter. Sie wählt den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Landesjugendvorstandes und die Delegierten zur Bundeskonferenz Junger Gewerkschafter.

Der Landesjugendvorstand besteht aus den Vorsitzenden der Bezirksjugendvorstände.

Der Vorsitzende gehört dem Landesvorstand an. Er soll in der Regel nicht Beschäftigter der Gewerkschaft sein.

Im Einvernehmen mit dem Landesvorstand und dem Landesjugendvorstand wird ein Beschäftigter der Gewerkschaft mit der besonderen Unterstützung der Arbeit Junger Gewerkschafter beauftragt. Er gehört dem Landesjugendvorstand mit beratender Stimme an.

c) Auf Bundesebene

findet vor jedem Ordentlichen Gewerkschaftstag eine Bundeskonferenz Junger Gewerkschafter statt. Sie ist antragsberechtigt zum Gewerkschaftstag und bestätigt den Bundesjugendvorstand.

Dem Bundesjugendvorstand gehören an

das zuständige Mitglied des Bundesvorstandes als Vorsitzender,

der Bundesjugendsekretär,

die Vorsitzenden der Landesjugendvorstände.

Der Bundesjugendvorstand schlägt der Bundeskonferenz Junger Gewerkschafter aus seiner Mitte den Kandidaten zur Wahl als Vertreter der Jungen Gewerkschafter in den Gewerkschaftsbeirat vor.

Die Bundeskonferenz Junger Gewerkschafter stimmt über diesen Vorschlag ab.

5. Die Mitarbeit Junger Gewerkschafter soll ferner durch eigene Entsendung von Vertretern in alle Fach- und Personengruppen sowie alle Arbeitskreise der Gewerkschaft gefördert werden.
6. Für Wahlen gelten § 26 und die Wahlordnung entsprechend.
7. Die Sitzungen der Jugendvorstände werden nach Bedarf durch ihren Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand des zuständigen Organs festgelegt.
8. Der Bundesvorstand erstellt im Einvernehmen mit dem Bundesjugendvorstand Richtlinien, in denen der Delegiertenschlüssel und die Grundsätze der Mitarbeit Junger Gewerkschafter enthalten sind.
9. Der Bundesjugendsekretär kann nur nach Anhörung des Bundesjugendvorstandes eingestellt werden.

§ 34
Fachgruppen und Arbeitskreise

1. Zur Wahrung und Förderung der besonderen Berufsinteressen der Mitglieder können Fachgruppen gebildet werden.

   Die Fachgruppen beraten in ihrer Zuständigkeit die jeweiligen Organe der Gewerkschaft.

   Die Bildung von Fachgruppen erfolgt durch den Bezirksvorstand.

   Bestehen innerhalb eines Landesverbandes mehrere Fachgruppen des gleichen Berufs- oder Industriezweiges, so ist eine Landesfachgruppe zu bilden.

Die Bildung der Landesfachgruppe erfolgt durch den Landesvorstand.

Bestehen mehrere Landesfachgruppen des gleichen Berufs- oder Industriezweiges, so ist eine Bundesfachgruppe zu bilden.

Die Bildung der Bundesfachgruppe erfolgt durch den Bundesvorstand.

2. Der Landesvorstand kann Landesfachgruppenkonferenzen einberufen.

   Der Bundesvorstand kann Bundesfachgruppenkonferenzen einberufen.

3. Für Funktionen in den Fachgruppen können nur diejenigen Mitglieder gewählt werden, die in einem Arbeitsverhältnis im entsprechenden Berufs- und Industriezweig stehen. Die Funktion entfällt sechs Monate nach Wegfall der Voraussetzung.

4. Für die Tätigkeit der Fachgruppen beschließt der Bundesvorstand nach Beratung mit den Bundesfachgruppen Richtlinien.

5. Arbeitskreise für Betriebsräte-, Handwerks-, Frauen- und Sicherheitsfragen können nach den Richtlinien des Bundesvorstandes gebildet werden. Sie beraten in ihrer Zuständigkeit die jeweiligen Organe.

§ 35
Beschäftigte der Gewerkschaft

1. Für die Regelung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten der Gewerkschaft wählt der Gewerkschaftstag eine Tarifkommission, die sich aus je einem Vertreter der Landesverbände, der nicht Beschäftigter der Gewerkschaft ist, zusammensetzt. Diese werden dem Gewerkschaftstag von den Landesverbänden vorgeschlagen.

   Der Bundesvorstand entsendet in die Tarifkommission drei Mitglieder.

2. Die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten werden zwischen der Tarifkommission und dem Gesamtbetriebsrat vereinbart.

3. Die Arbeitsbedingungen des Bundesvorstandes und der Landesvorsitzenden werden zwischen dem Bundesvorstand und der gewählten Tarifkommission vereinbart.

4. Einstellungen und Entlassungen können nur vom Bundesvorstand vorgenommen werden. Einstellungen und Entlassungen von Beschäftigten in Bezirks- oder Landesverbänden erfolgen nach Anhörung des zuständigen Vorstandes.

5. Der Bundesvorstand hat mit den Beschäftigten einen schriftlichen Arbeitsvertrag gemäß den Arbeitsbedingungen abzuschließen.

6. Die Beschäftigten müssen Mitglieder der IG Bau-Steine-Erden sein und haben die Bestimmungen der Satzung und Beschlüsse der zuständigen Organe einzuhalten.

7. Nachfolgende Beschäftigte sind Wahlangestellte:

   a) Mitglieder des Bundesvorstandes,
   b) Landesvorsitzende,
   c) Geschäftsführer in Bezirksverbänden,
   d) Landessekretäre,
   e) Bezirkssekretäre.

   Wahlangestellte werden bei ihrer Einstellung gewählt. Voraussetzung für die Wählbarkeit ist eine mindestens fünfjährige Mitgliedschaft mit mindestens zweijähriger gewerkschaftlicher Funktionärstätigkeit und eine entsprechende Befähigung.

   Soweit Wahlangestellte Organmitglieder sind, gilt § 26 Ziffer 3 entsprechend.

   Die Wahlangestellten gemäß a), b) und c) haben sich in ihrer Eigenschaft als Organmitglieder entsprechend der Amtsdauer regelmäßig zur Wahl zu stellen.

Archiv der soz. ...

Die Wahlen gemäß b) bis e) bedürfen der Bestätigung des Bundesvorstandes.

Kommt eine ordnungsgemäße Wahl nicht zustande oder verweigert der Bundesvorstand seine Bestätigung, kann er Beschäftigte mit Zustimmung des zuständigen Organs einsetzen.

8. Wahlangestellte gemäß Ziffer 7 d) und e) können mit Zustimmung des zuständigen Vorstandes versetzt werden, wenn es die Interessen der Gewerkschaft erfordern.

9. Wenn der Gewerkschaft die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist, kann Wahlangestellten gekündigt werden.

   Diese Kündigung kann nur erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des für die Wahl zuständigen Organs beschlossen wurde.

   Sie muß in der Tagesordnung, die mit der Einladung zuzustellen ist, schriftlich angekündigt werden.

   Die Kündigung kann erst nach Zustimmung des Gewerkschaftsbeirates ausgesprochen werden.

   Außerordentliche Kündigungen sind hiervon nicht betroffen.

10. Ohne besondere Kündigung scheiden Beschäftigte mit Ablauf des Monats, in dem sie den Anspruch auf Altersruhegeld erreicht haben, aus dem Dienst der Gewerkschaft aus. Dies gilt auch unabhängig vom Ablauf ihrer Amtsdauer.

11. Für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis haben die Beschäftigten den Antrag auf Gewährung von Rechtsschutz an den Gewerkschaftsrat zu richten.

12. Im übrigen finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 36
Gewerkschaftspresse

1. Das offizielle Publikationsorgan der Gewerkschaft ist die Zeitschrift DER GRUNDSTEIN, die monatlich erscheint.

2. Die Herausgabe und Zustellung an alle Mitglieder geht zu Lasten der Bundeskasse.

§ 37
Vermögensverwaltung

1. Das vom Bundesvorstand und den Bezirksverbänden verwaltete Vermögen ist unteilbar.

   Rückzahlungen von geleisteten Beiträgen sowie die Hergabe von Gewerkschaftsvermögen in Form von Darlehen an natürliche Personen und die Übernahme von Bürgschaften sind unzulässig.

2. Der Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft mbH der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden obliegt die Anlage und Verwaltung des von der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden übertragenen Vermögens. Die Gesellschafter bestimmt der Bundesvorstand.

3. Der Bundesvorstand stellt den Gesellschaftern zur Einzahlung der vorgeschriebenen Stammeinlage den entsprechenden Betrag zur Verfügung. Die Gesellschafter haben schriftlich zu erklären, daß ihnen und ihren Erben keinerlei Rechte an diesen Einlagen zustehen.

   Die Gewinnverteilung an die Gesellschafter ist im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen. Überschüsse der Gesellschaft sind dem Gewerkschaftsvermögen zuzuführen.

4. Die Gesellschafter und die Geschäftsführer haben die gesetzlichen Vorschriften, den Gesellschaftsvertrag und die Beschlüsse des Bundesvorstandes zu beachten. Sie sind dem Bundesvorstand verantwortlich.

5. Die Kontrolle über die Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft mbH der Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden ist von den Revisoren gemäß § 38 der Satzung auszuüben.

   Einmal jährlich hat eine Prüfung durch eine vom Bundesvorstand zu beauftragende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erfolgen.

6. Die Bestimmungen der Ziffern 3 und 4 sind in allen anderen Fällen, in denen Gewerkschaftsvermögen im Auftrag der zuständigen Organe an natürliche Personen zum Zwecke der Erfüllung von Einlagen oder dem Erwerb von Anteilen übergeben wird, entsprechend anzuwenden.

§ 38
Revision

1. Zur Prüfung der Bundeskasse und der Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft mbH der IG Bau-Steine-Erden wählt der Gewerkschaftstag drei Revisoren und drei Stellvertreter, die nicht Beschäftigte der Gewerkschaft sein dürfen.

2. Mindestens einmal im Vierteljahr müssen die Revisoren Bücher und Kasse des Bundesvorstandes revidieren. Sie haben das gesamte Kassenwesen, die ordnungsmäßige Verwaltung der Finanzen sowie die genaue und belegmäßige Buchung aller Einnahmen und Ausgaben zu überprüfen.

3. Die Revisoren sind berechtigt, die Kassengeschäfte des Bundesvorstandes jederzeit unangemeldet zu überprüfen.

4. Zum Abschluß jeder Revision ist ein Revisionsprotokoll anzufertigen, das in einer Schlußbesprechung dem Bundesvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem für die Bundeskasse zuständigen Mitglied des Bundesvorstandes zuzuleiten und zu erläutern ist.

5. Die Revisoren nehmen am Gewerkschaftstag mit beratender Stimme teil und haben einen ausführlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

§ 39
Auflösung der Gewerkschaft

Die Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden kann nur aufgelöst werden, wenn ein mit diesem Tagesordnungspunkt einberufener Gewerkschaftstag der Auflösung mit vier Fünftel der stimmberechtigten Delegierten zustimmt.

Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens aller Gliederungen, Organe und Einrichtungen der Gewerkschaft entscheidet der Gewerkschaftstag, der die Auflösung beschließt.

Wahlordnung

1. Die Durchführung der Wahl obliegt der Wahlkommission. Die Bildung dieser Kommission obliegt dem Organ der Gewerkschaft, auf dessen Tagung die Wahl stattfindet. Die Mandatsprüfungskommission stellt die stimmberechtigten Delegierten fest.

2. Die Vorsitzenden, ihre Stellvertreter und der Geschäftsführer werden einzeln gewählt.

3. Soweit nicht Einzelwahlen vorgeschrieben sind, finden En-bloc-Wahlen statt. Die Kandidaten sind in der Reihenfolge der Vorschläge in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

4. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Delegierten erhalten hat.

   Werden mehr als 2 Kandidaten zur Wahl gestellt und erreicht von den zur Wahl gestellten Kandidaten keiner mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Delegierten, so werden die beiden Kandidaten, welche die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen konnten, erneut zur Wahl gestellt. Alle übrigen Kandidaten scheiden in diesem zweiten Wahlgang aus.

   Verzichtet einer der beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen aus dem ersten Wahlgang auf eine weitere Kandidatur, so tritt der Kandidat des ersten Wahlganges mit der dritthöchsten Stimmenzahl an seine Stelle.

5. Werden bei der En-bloc-Wahl nicht mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Delegierten erreicht, so scheidet im zweiten Wahlgang ein Drittel der Kandidaten aus, die vorher die niedrigste Stimmenzahl erreicht haben.

   Im zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Delegierten erhalten hat.

   Erfolgt im zweiten Wahlgang keine Entscheidung, so findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten, jedoch mindestens zwei Fünftel der Stimmen der stimmberechtigten Delegierten erhalten hat.

   Erfolgt auch im dritten Wahlgang keine Entscheidung, so findet eine neue Wahlhandlung statt.

   Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

6. Die Durchführung der Wahl und das Ergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der Wahlkommission zu unterschreiben ist.

Schiedsordnung

1. Streitfälle der Mitglieder untereinander werden vor Inanspruchnahme anderer Instanzen von einer von dem Bezirksverband einzusetzenden Schiedsstelle geregelt. Der Bundesvorstand bestimmt den Vorsitzenden der Schiedsstelle. Die beiden streitenden Parteien benennen je zwei Beisitzer.

2. Die Schiedsstelle wird auf Antrag einer der beiden streitenden Parteien oder des Bezirksvorstandes tätig und ist innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Antragstellung, einzusetzen. Der Vorsitzende hat innerhalb weiterer 14 Tage einen Verhandlungstermin anzuberaumen.

3. Entspricht der Bezirksvorstand dem Antrag einer der streitenden Parteien nicht, ist der Bundesvorstand auf Ersuchen eines der Mitglieder verpflichtet, die Schiedsstelle nach Anhörung des Bezirksvorstandes unverzüglich einzusetzen.

4. Die Schiedsstelle entscheidet endgültig, wenn sich beide Parteien im voraus verpflichten, sich ihrem Einigungsvorschlag zu unterwerfen.

5. Gehen die Parteien jedoch vor Unterbreitung des Einigungsvorschlages diese Verpflichtung nicht ein, sondern behalten sich die Annahme oder Ablehnung desselben vor, dann ist die ablehnende Partei berechtigt, den Streit auf ihre Kosten an dem dafür zuständigen Gericht durchzuführen. Für die Annahme oder Ablehnung des Einigungsvorschlages hat die Schiedsstelle eine angemessene Frist festzusetzen. Die Kosten der Schiedsstelle tragen die Parteien je zur Hälfte. Die Kosten für den Vorsitzenden übernimmt die Bundeskasse.

Versicherungsbedingungen der Freizeitunfallversicherung

1. Für Mitglieder, die der Gewerkschaft mindestens 12 Monate angehören und für diese Zeit Beiträge nach § 14 gezahlt haben, wird eine Freizeitunfallversicherung abgeschlossen.

2. Der Versicherungsschutz umfaßt ausschließlich Unfälle außerhalb des Berufes und des direkten Weges nach und von der Arbeitsstätte, d. h. solche Unfälle, die nicht als Unfälle im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO) oder als Dienstunfälle im Sinne der Beamtengesetze gelten. Im Zweifel ist die Entscheidung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der für Dienstunfälle zuständigen Dienststelle maßgebend. Die Versicherung umfaßt Unfälle auf der ganzen Erde. Die Benutzung sämtlicher Verkehrsmittel, auch die Benutzung von Flugzeugen als Fluggast bei Reise- oder Rundflügen, ist mitversichert. Für die Freizeitunfallversicherung gelten im übrigen die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen.

3. Die Freizeitunfallversicherung sieht folgende Leistungen vor:

   a) eine Todesfallentschädigung in Höhe des 200fachen Beitrages des Mitgliedes;

   b) eine Invaliditätsentschädigung in Höhe des 500fachen Beitrages des Mitgliedes, mindestens jedoch 2500,— DM, als einmalige Kapitalentschädigung bei Ganzinvalidität, bei Teilinvalidität von mindestens 20 Prozent der dem Grade der Invalidität entsprechende Teil;

   c) ein Unfall-Krankenhausgeld bis zum 30fachen des Beitrages des Mitgliedes, höchstens jedoch 100,— DM pro Tag der stationären Behandlung. Der Aufnahme- und Entlassungstag im Krankenhaus werden je als ein Kalendertag gerechnet.

Voraussetzung für die Gewährung des Unfall-Krankenhausgeldes ist, daß der Versicherte wegen eines außerberuflichen Unfalles mindestens 48 Stunden in einem Krankenhaus Aufnahme gefunden hat.

Für den Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen oder Kuranstalten wird kein Krankenhausgeld gewährt.

4. Als Monatsbeitrag des Mitgliedes gilt der Durchschnittsbeitrag, der sich aus den letzten vor dem Unfall geleisteten 3 Monatsbeiträgen ergibt. Für Auszubildende und Rentner gilt ab 1. 10. 76 der niedrigste Beitrag der Beitragstabelle nach § 14 Ziffer 2 als gezahlter Durchschnittsbeitrag. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag länger als zwei Monate im Rückstand sind, haben keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.

5. Anträge auf Leistungen aus der Freizeitunfallversicherung sind unter Vorlage des Mitgliedsausweises unverzüglich an den zuständigen Bezirksverband zu richten.

6. Die Inanspruchnahme von Todesfallentschädigung schließt den Anspruch auf Leistung nach § 24 der Satzung aus.